

Anfrage



Vorlage Nr.: 16-0961
erstellt am: 25.04.2008

Abteilung: Gesundheitsamt
Verfasser/in: Constantin v. Gatterburg
Aktenzeichen: III-9/1

Mündliche Anfrage von Abgeordnetem Iwen vom 14. April 2008 zum Thema "Gesetzliche Betreuung"; hier: Beantwortung der Anfrage

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	16.06.2008	Ö	Kenntnisnahme

Erläuterung:

Abgeordneter Iwen stellte in der Kreistagssitzung am 14. April 2008 eine mündliche Anfrage:

1. Wie viele Seniorinnen und Senioren im Kreis sind durch die Amtsgerichte unter amtliche Betreuung (nicht Pflege) gestellt?
2. Nach welchen Kriterien werden Betreuerinnen und Betreuer ernannt und wie wird die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben kontrolliert?
3. Sind dabei Fälle des Missbrauchs zwecks persönlicher Bereicherung aufgetreten und, wenn ja, welche Maßnahmen wurden dann vom Kreis oder den Gerichten in die Wege geleitet?

zu 1. Wie viele Seniorinnen und Senioren im Kreis sind durch die Amtsgerichte unter amtliche Betreuung (nicht Pflege) gestellt?

Im Jahr 2007 (Stichtag 31.12.2007) sind nach unserer Statistik 3 005 Menschen im Kreis Bergstraße als gesetzliche Betreute gemeldet. Davon im Alter zwischen 40 und 70 Jahren = 1 000 und über 70 Jahre 1 642. Der Umfang der Betreuung ist individuell unterschiedlich. Die Fallzahlen sind in der Tendenz steigend.

zu 2. Nach welchen Kriterien werden Betreuerinnen und Betreuer ernannt und wie wird die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben kontrolliert?

Die meisten Betreuungen (rd. 60%) werden im Rahmen der Familie übernommen. Berufsbetreuer werden in ca. 30 % der Fälle mit gesetzlichen Betreuungen beauftragt. Darüber hinaus werden Betreuungen ehrenamtlich geführt oder von Vereinsbetreuern. Die Betreuungsbehörde ist nur noch in Einzelfällen als Betreuer eingesetzt. Berufsbetreuer müssen sich bei der Betreuungsbehörde bewerben (Lebenslauf, polizeiliches Führungszeugnis, Zeugnisse und Referenzen). Im Rahmen eines Gespräches werden die fachliche Eignung geprüft sowie die Schwerpunkte festgelegt. Die Arbeits-

gemeinschaft der Hessischen Betreuungsstellen hat ein umfassendes Profil entwickelt, dass bei der Auswahl zugrunde gelegt wird. Die Betreuungsbehörde kann bei den Vorschlägen für die Amtsgerichte diese Kriterien berücksichtigen und hat darüber auch eine Möglichkeit der indirekten Steuerung.

Die unmittelbare Kontrolle der Aufgabenwahrnehmung obliegt den jeweiligen Amtsgerichten. Den Gerichten muss in regelmäßigen Abständen eine detaillierte Berichterstattung vorgelegt werden, beim Aufgabenkreis der Vermögenssorge auch eine Vermögensaufstellung. Bei Zweifeln an der Eignung eines Betreuers kann das Gericht die Betreuungsbehörde mit Ermittlungen beauftragen. Es kann auch einen Gegenbetreuer beauftragen, der dann zeitgleich die Aufgabenwahrnehmung in der laufenden Betreuung überprüfen kann.

zu 3. Sind dabei Fälle des Missbrauchs zwecks persönlicher Bereicherung aufgetreten und, wenn ja, welche Maßnahmen wurden dann vom Kreis oder den Gerichten in die Wege geleitet?

Bislang können wir für den Kreis Bergstraße keine gravierenden Missbrauchsfälle im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes einer gesetzlichen Betreuung melden. In der Regel informiert das Gericht die Betreuungsstelle beim Verdacht auf Unregelmäßigkeiten oder umgekehrt. Das Gericht beauftragt die Betreuungsstelle mit der Berichterstattung. Deshalb ist es wichtig, die zuständigen Vormundschaftsgerichte bei Verdachtsfällen zu informieren, damit diese Ermittlungen einleiten können.